

TE Bvwg Beschluss 2026/2/27 W237 2289712-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2026

Entscheidungsdatum

27.02.2026

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §32

AVG §33

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7 Abs4 Z1

ZustG §17

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AVG § 32 heute
 2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 33 heute
 2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 7 heute

2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZustG § 17 heute

2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Spruch

,

W237 2289712-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Martin WERNER über die Beschwerde des XXXX), geb XXXX , StA. Syrien, gegen Spruchpunkt I. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023, Zl. 1327604009/223144335: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Martin WERNER über die Beschwerde des römisch 40), geb römisch 40 , StA. Syrien, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023, Zl. 1327604009/223144335:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 4 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am 05.10.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dabei gab er an, Staatsangehöriger von Syrien zu sein. Am nächsten Tag fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdiensts die niederschriftliche Erstbefragung des Beschwerdeführers statt.

In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer am 19.09.2023 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Dolmetschers für die arabische Sprache niederschriftlich einvernommen und über seine Fluchtgründe näher befragt.

2. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies mit Bescheid vom 12.12.2023 den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm gemäß § 8 Abs. 4 leg.cit. eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von einem Jahr (Spruchpunkt III.).2. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies mit Bescheid vom 12.12.2023 den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg.cit. den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz 4, leg.cit. eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von einem Jahr (Spruchpunkt römisch drei.).

3. Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz vom 08.02.2024 einen näher begründeten Antrag auf Wiedereisetzung in die offene Beschwerdefrist und verband diesen mit einer Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angeführten Bescheids.3. Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz vom 08.02.2024 einen näher begründeten Antrag auf Wiedereisetzung in die offene Beschwerdefrist und verband diesen mit einer Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angeführten Bescheids.

4. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den Antrag auf Wiedereisetzung mit Bescheid vom 09.02.2024 gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ab (Spruchpunkt I.) und erkannte dem Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt II.).4. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den Antrag auf Wiedereisetzung mit Bescheid vom 09.02.2024 gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG ab (Spruchpunkt römisch eins.) und erkannte dem Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß Paragraph 33, Absatz 4, VwGVG die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt römisch zwei.).

4.1. Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheids erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.03.2024 Beschwerde, die samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht am 05.04.2024 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt wurde.4.1. Gegen Spruchpunkt römisch eins. dieses Bescheids erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.03.2024 Beschwerde, die samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht am 05.04.2024 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt wurde.

4.2 Mit Schreiben vom 19.02.2026 zog der Beschwerdeführer den Antrag auf Wiedereinsetzung und die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des darauf bezogenen Bescheids vom 09.02.2024 zurück. In der Folge stellte das Bundesverwaltungsgericht das diesbezügliche Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom heutigen Tag ein.4.2 Mit Schreiben vom 19.02.2026 zog der Beschwerdeführer den Antrag auf Wiedereinsetzung und die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des darauf bezogenen Bescheids vom 09.02.2024 zurück. In der Folge stellte das Bundesverwaltungsgericht das diesbezügliche Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom heutigen Tag ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies mit Bescheid vom 12.12.2023 den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 05.10.2022 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm unter einem eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von einem Jahr.

Diesen Bescheid adressierte das Bundesamt an die im Dezember 2023 bestehende Wohnadresse des Beschwerdeführers und veranlasste eine Übermittlung des Bescheiddokuments per RSa-Sendung. Der oder die Bedienstete der Österreichischen Post AG unternahm an der Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers – einem

Asylquartier des Österreichischen Roten Kreuzes mit mehreren Wohneinheiten – einen persönlichen Zustellversuch, traf den Beschwerdeführer allerdings nicht an. Es wurde daher eine Hinterlegungsanzeige im Asylquartier hinterlassen mit der Angabe, dass die Sendung beim zuständigen Postamt XXXX hinterlegt sei und beginnend mit 18.12.2023 abgeholt werden könne. Die Sendung wurde bei diesem Postamt ab 18.12.2023 zur Abholung bereitgehalten und in der Folge vom Beschwerdeführer nicht behoben; am 03.01.2024 sandte die Österreichische Post AG dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die RSa-Sendung retour. Diesen Bescheid adressierte das Bundesamt an die im Dezember 2023 bestehende Wohnadresse des Beschwerdeführers und veranlasste eine Übermittlung des Bescheiddokuments per RSa-Sendung. Der oder die Bedienstete der Österreichischen Post AG unternahm an der Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers – einem Asylquartier des Österreichischen Roten Kreuzes mit mehreren Wohneinheiten – einen persönlichen Zustellversuch, traf den Beschwerdeführer allerdings nicht an. Es wurde daher eine Hinterlegungsanzeige im Asylquartier hinterlassen mit der Angabe, dass die Sendung beim zuständigen Postamt römisch 40 hinterlegt sei und beginnend mit 18.12.2023 abgeholt werden könne. Die Sendung wurde bei diesem Postamt ab 18.12.2023 zur Abholung bereitgehalten und in der Folge vom Beschwerdeführer nicht behoben; am 03.01.2024 sandte die Österreichische Post AG dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die RSa-Sendung retour.

Der Beschwerdeführer erhob am 08.02.2024 Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.12.2023, soweit damit sein Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wurde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Inhalt der vorliegenden Verfahrensakten. Der Zustellvorgang betreffend den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023 ergibt sich aus der im Verwaltungsakt aufliegenden Zustellverfügung sowie aus dem dem Bundesamt rückgemittelten – ebenso dem Verwaltungsakt inliegenden – RSa-Kuvert, auf dem vom Zustellorgan vermerkt wurde, dass eine Hinterlegungsanzeige in der Abgabereinrichtung eingelegt wurde, und der Beginn der Abholfrist klar mit 18.12.2023 ausgewiesen ist. Soweit der Beschwerdeführer in seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 08.02.2024 diesem festgestellten Vorgang widersprechende Behauptungen machte, hielt er diese durch die am 19.02.2026 erfolgte Zurückziehung seines Antrags und der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 09.02.2024 nicht weiter aufrecht. Das Datum der Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamts vom 12.12.2023, soweit damit die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ausgesprochen wurde, ist zweifelsfrei dem Sendedatum des entsprechenden E-Mails der BBU GmbH an das Bundesamt zu entnehmen. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Inhalt der vorliegenden Verfahrensakten. Der Zustellvorgang betreffend den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023 ergibt sich aus der im Verwaltungsakt aufliegenden Zustellverfügung sowie aus dem dem Bundesamt rückgemittelten – ebenso dem Verwaltungsakt inliegenden – RSa-Kuvert, auf dem vom Zustellorgan vermerkt wurde, dass eine Hinterlegungsanzeige in der Abgabereinrichtung eingelegt wurde, und der Beginn der Abholfrist klar mit 18.12.2023 ausgewiesen ist. Soweit der Beschwerdeführer in seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 08.02.2024 diesem festgestellten Vorgang widersprechende Behauptungen machte, hielt er diese durch die am 19.02.2026 erfolgte Zurückziehung seines Antrags und der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 09.02.2024 nicht weiter aufrecht. Das Datum der Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamts vom 12.12.2023, soweit damit die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ausgesprochen wurde, ist zweifelsfrei dem Sendedatum des entsprechenden E-Mails der BBU GmbH an das Bundesamt zu entnehmen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023 betrug gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Diese Frist wird ab dem Zustellungszeitpunkt berechnet. 3.1. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2023 betrug gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG vier Wochen. Diese Frist wird ab dem Zustellungszeitpunkt berechnet.

3.2. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 18.12.2023 durch Hinterlegung beim zuständigen Wohnsitzpostamt zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist endete mit Ablauf des 15.01.2024. Die erst am

08.02.2024 erhobene Beschwerde erweist sich daher als verspätet. Der (unter einem erhobene) Antrag auf Wiedereinsetzung in die offene Rechtsmittelfrist wurde zurückgezogen (vgl. dazu BVwG 27.02.2026, W237 2289712-2).3.2. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 18.12.2023 durch Hinterlegung beim zuständigen Wohnsitzpostamt zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist endete mit Ablauf des 15.01.2024. Die erst am 08.02.2024 erhobene Beschwerde erweist sich daher als verspätet. Der (unter einem erhobene) Antrag auf Wiedereinsetzung in die offene Rechtsmittelfrist wurde zurückgezogen vergleiche dazu BVwG 27.02.2026, W237 2289712-2).

3.3. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheids vom 12.12.2023 ist somit als verspätet zurückzuweisen.3.3. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheids vom 12.12.2023 ist somit als verspätet zurückzuweisen.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde ist § 7 Abs. 4 VwGVG klar zu entnehmen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde ist Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG klar zu entnehmen.

Schlagworte

Asylverfahren Beschwerdefrist Fristablauf Fristüberschreitung Fristversäumung Rechtsmittelfrist rechtswirksame Zustellung verspätete Beschwerde Verspätung Zurückweisung Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W237.2289712.1.00

Im RIS seit

16.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at